

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Rüdiger Lucassen, Hannes Gnauck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/3773 –**

Angriffe auf kritische Infrastrukturen unter See

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Inspekteur der Marine, Vizeadmiral Jan Christian Kaack, warnte kürzlich vor russischen Angriffen auf kritische Infrastrukturen unter Wasser, wie Pipelines oder Unterseekabel für IT (www.zdf.de/nachrichten/politik/marine-inspekteur-aufreueung-see-russland-ukraine-krieg-100.html). Nach einem Pressebericht erfolgte inzwischen eine Sabotageaktion gegen Nord Stream 1 und 2, bei der es zu Unterwasserexplosionen und mehreren Gaslecks kam. Diskutiert werden in diesem Zusammenhang zwei Szenarien: Kampftaucher hätten nach einem Szenario Sprengsätze auf den Pipelines platziert. Nach einem anderen Szenario könnten Sprengsätze mithilfe von Unterwasserdrohnen angebracht worden sein (www.bild.de/news/ausland/news-ausland/ostsee-pipeline-nord-stream-anschlag-mit-sprengstoff-drohnen-81456622.bild).

1. Welche Unterseeinfrastrukturen mit einem Bezug zu Deutschland, insbesondere in der Nord- und Ostsee, sind aus Sicht der Bundesregierung durch Angriffe besonders gefährdet (bitte auch die diesbezüglich zehn wichtigsten Unterseeinfrastrukturen aus Sicht der Bundesregierung konkret namentlich auflisten)?

Grundsätzlich unterliegen sämtliche Einrichtungen des Energie- und Telekommunikationssektors in der Tiefsee, wie z. B. weitere Gas-Pipelines, Stromleitungen und Internetkabel, einer abstrakten Gefährdung durch Sabotageangriffe. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

2. In welcher Form können diese Unterseeinfrastrukturen im Falle eines Angriffs nach Kenntnis der Bundesregierung größenrelevante Auswirkungen auf die Energieversorgungssicherheit oder die störungsfreie Telekommunikation bzw. auf den Internetdatenverkehr in Deutschland haben?

Die Bundesregierung unternimmt erhebliche Anstrengungen zur Diversifizierung der Energieversorgung und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

Da bereits vor den Sabotageakten kein Gas mehr durch die Nord-Stream-1-Pipeline, und mangels Zertifizierung, kein Gas durch die Nord-Stream-2-Pipeline geflossen ist, hatte der nun endgültig technische Ausfall dieser Pipelines auch keinen Einfluss auf die Gasversorgungssicherheit.

Die Betreiber der Stromübertragungs- und Verteilernetze in Deutschland treffen im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die notwendigen Maßnahmen für die Gewährleistung eines sicheren Stromsystembetriebs. Das schließt eine kontinuierliche Systembeobachtung und ein Monitoring der relevanten Risiken, einschließlich dem plötzlichen Ausfall größerer Erzeuger- und Übertragungskapazitäten, mit ein. Das Ausfallrisiko von Erzeugungs- und Übertragungskapazitäten wird durch die Einplanung redundanter Kapazitäten abgemildert. Ähnlich verhält es sich bei den Betreibern von Telekommunikationsnetzen, welche durch ständige Systembeobachtung versuchen einen möglichst störungsfreien Betrieb ihrer Systeme zu gewährleisten; siehe auch das Strategiepapier der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom August 2022 „Resilienz der Telekommunikationsnetze“.

3. Kann die Energieversorgungssicherheit für Deutschland durch Angriffe auf Unterseeinfrastrukturen anderer EU-Mitgliedstaaten zumindest mittelbar in einer nennenswerten Weise beeinträchtigt werden, und wenn ja, aus welchen Gründen (bitte dazu ggf. auch auf Schwankungen im europäischen Stromnetz eingehen)?

Die Bundesregierung unternimmt erhebliche Anstrengungen zur Diversifizierung der Energieversorgung und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Durch die Diversifizierung der Energieimportrouten nach Deutschland, auch im europäischen Verbund, verbreitert sich die Unabhängigkeit von einzelnen Importinfrastrukturen.

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sind gesetzlich für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromversorgungssystems verantwortlich. Das heißt, dass die ÜNB sicherstellen müssen, dass unvorhergesehene Schwankungen bei Last oder Erzeugung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können. § 13 EnWG gibt den ÜNBn die Maßnahmen vor, die für die Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs ergriffen werden können.

Nach der Verordnung (EU) 2017/2196 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (NC ER) sind alle ÜNB im europäischen Synchronverbund verpflichtet, einen Systemschutzplan aufzustellen, der die hierfür notwendigen Maßnahmen beschreibt.

4. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem völkerrechtswidrigen Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine verstärkt russische Aktivitäten an oder in der Nähe von Unterseekabeln oder Pipelines in der Nord- und Ostsee, und wenn ja, wo, an welcher Art von Kabeln, und in welcher Form?

Die Bundesregierung versteht als Bezugszeitraum im Sinne der Fragestellung den Zeitpunkt des russischen Einmarsches auf der Krim im Jahr 2014. Seitdem fand regelmäßig, völkerrechtskonform, Verkehr von Schiffen unter russischer Flagge statt, der zwangsläufig Unterseekabel und Pipelines an unterschiedlichen Stellen überfahren muss, da sich diese im Bereich stark befahrener Seewege befinden.

Zu auffälligen Aktivitäten im Sinne der Fragestellung liegen keine Erkenntnisse vor.

5. Betrachtet die Bundesregierung Offshore-Windparks und deren Anbindung an das Festland als gefährdete Anlagen im Rahmen des Ukraine-Konflikts?

Offshore-Anlagen gehören zu den kritischen Infrastruktureinrichtungen des Sektors Energie und unterliegen als solche grundsätzlich einer abstrakten Gefährdung, Ziel von Sabotageangriffen zu werden. Den Sicherheitsbehörden des Bundes liegen keine konkreten Erkenntnisse, auch in Bezug auf eine etwaige Gefährdung im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine vor.

6. Welche Maßnahmen hat Deutschland im Zuge des Ukraine-Krieges zur Abwehr von Angriffen auf Unterseeinfrastrukturen eingeleitet (bitte dazu explizit auch auf Nord Stream 1 und 2 eingehen)?

Die Bundespolizei nimmt auf Nord- und Ostsee ihre Aufgaben nach § 2 des Bundespolizeigesetzes (Grenzschutz) wahr. Hierzu zählt auch die grenzpolizeiliche Überwachung des Küstenmeeres. Darüber hinaus nimmt die Bundespolizei auch Aufgaben nach § 6 des Bundespolizeigesetzes (Aufgaben auf See) sowie andere übertragene Aufgaben außerhalb des deutschen Küstenmeeres wahr. Dabei wird auch die Ausschließliche Wirtschaftszone auf Nord- und Ostsee überwacht.

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu den Ursachen für die Explosionen an Nord Stream 1 und 2 (vgl. www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/nordstream-krimi-in-der-ostsee-von-der-leyen-droht-nordstream-saboteuren-81456202.bild.html; <https://www.bild.de/bild-plus/politik/ausland/politik-ausland/nord-stream-liess-putin-die-pipelines-schon-beim-bau-verminen-81465678.bild.html>)?

Aufgrund der Art der Unterwasserexplosionen und den damit verbundenen gemessenen seismischen Aktivitäten deutet auch nach Auffassung von Partnern alles auf eine nichtnatürliche Ursache hin. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 90 des Abgeordneten Jürgen Hardt auf Bundestagsdrucksache 20/3859 verwiesen sowie auf das noch laufende Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof.

8. Kann die Bundesregierung für den Fall, dass sie eine Sabotageaktion an Nord Stream 1 und 2 nicht ausschließen kann, ausführen, welche Staaten die Technologie und den Aktionsradius dafür haben, eine solche Aktion in dieser Region durchzuführen und ob zuvor erhöhte Aktivitäten bestimmter Staaten über oder unter Wasser in der Nähe der Lecks registriert worden sind (wenn ja, bitte nach Staaten und Zeiträumen aufschlüsseln)?

Die Schadensstellen sind mit marktverfügbaren Technologien – beispielsweise mit Technologien der Offshore-Industrie – erreichbar. Als Wirkmittel kommen sowohl militärische als auch industrieverfügbare Produkte in Betracht. Eine Eingrenzung entsprechend der Fragestellung kann daher nicht erfolgen.

9. Wann rechnet die Bundesregierung mit weiteren konkreten Ermittlungsergebnissen im Hinblick auf die Fragen 7 und 8?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Schadensausmaß bei Nord Stream 1 und 2, und wie lange wird jeweils eine Wiederinstandsetzung nach Einschätzung der Bundesregierung dauern?

Im Kontext der Zerstörungen der Nord-Stream-Pipelines bemühen sich die Projektgesellschaften intensiv, die Ursachen für die wahrscheinlich massive Beschädigung ihres Eigentums aufzuklären und die Infrastruktur schnellstmöglich wieder instand zu setzen. Da die Aufklärung durch die Projektgesellschaften noch nicht begonnen hat, liegen bisher keine Erkenntnisse zu Schadensausmaß oder Dauer der Wiederinstandsetzung vor.

11. Wird sich die Bundesregierung an der Wiederinstandsetzung beteiligen, und wenn ja, in welcher Form?

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass die Wiederinstandsetzung der Pipelines Nord Stream 1 und 2 gemeint ist. Die Wiederinstandsetzung liegt in der Verantwortung der Projektgesellschaften.

12. Schützt die Deutsche Marine derzeit Unterseeinfrastrukturen in der Nord- und Ostsee, und wenn ja, wie, und seit wann?

Der Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) ist für die Überwachung und den Schutz kritischer Infrastrukturen, wie sie in der Fragestellung benannt werden, nicht zuständig. Das gilt auch für Bedrohungsanalysen.

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

13. Ist von der Bundesregierung konkreter Bedarf zum Ausbau der Deutschen Marine im Hinblick auf Fähigkeiten zum Schutz von kritischen Unterseeinfrastrukturen analysiert worden, wenn ja, welcher, und inwieweit bildet sich dieser im jetzigen Verteidigungsetat und in den zukünftigen Verteidigungsetats ab?

Die originäre Zuständigkeit zum Schutz von kritischer Infrastruktur liegt bei den KRITIS-Betreibern. Bei konkreten Gefährdungen von KRITIS sind die Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern zuständig. Eine Bereitstellung von militärischen Fähigkeiten zum Schutz ist nur in den im Grundgesetz genannten Fällen zulässig. Subsidiäre Hilfeleistungen im Sinne einer Amtshilfe sind nicht bedarfsbegründend. Daher gab es keine Analyse militärischer Fähigkeiten und keine Abbildung im Verteidigungsetat.

14. Welche Schiffsklassen und U-Boot-Typen der Deutschen Marine sind aus Sicht der Bundesregierung derzeit besonders für den Schutz von Unterseeinfrastrukturen geeignet, und wie viele Schiffe und U-Boote sind derzeit in der Nord- und Ostsee für solche Aufgaben abgestellt?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

15. Wie viele Schiffe und U-Boote sind nach Kenntnis der Bundesregierung für obige Aufgabenzwecke im europäischen Verbund und in der NATO für derartige Aufgaben in der Nord- und Ostsee jeweils abgestellt (bitte nach Staaten und Schiffsklassen aufschlüsseln)?

Zu der Anzahl von Einsätzen des europäischen Verbundes und der NATO nimmt die Bundesregierung aufgrund des damit verbundenen Geheimhaltungsgrades keine Stellung.

16. Inwiefern ist die Deutsche Marine aus Sicht der Bundesregierung ausreichend ausgestattet, um mehr Verantwortung zu übernehmen (vgl. Erklärung Jan Christian Kaack, wonach die Deutsche Marine bereit sei, in der Ostsee mehr Verantwortung in der gemeinsamen Verteidigung des NATO-Gebietes zu übernehmen, www.tagesschau.de/inland/bundeswehr-marine-nato-russland-ukraine-101.html), und auf welchem Gebiet der Beschaffung sieht die Bundesregierung dazu Optimierungsbedarf bzw. Fähigkeitslücken (bitte erläutern)?

Deutschland hat das Angebot gemacht, das sogenannte „Regional Maritime Headquarters for the Baltic“ zur Verfügung zu stellen. Die dafür benötigten Führungs- und Informationssysteme befinden sich in der Planung bzw. Umsetzung.

17. Welchen Anteil am Schutz von Unterseeinfrastrukturen haben Seefernaufklärer in der Nord- und Ostsee, und wie ist die derzeitige diesbezügliche materielle Einsatzbereitschaft?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

18. Hat sich die Ortung von neuen russischen Tarnkappen-U-Booten in den letzten zehn Jahren signifikant erschwert (www.ingenieur.de/technik/fachbereiche/verkehr/das-russlands-neues-tarnkappen-u-boot/)?

Es liegen keine Erkenntnisse zu neuen russischen Tarn-Kappen-U-Booten vor.

19. In welchem Umfang erprobt die Deutsche Marine neue magnetische Ortungstechniken, und welchen Stellenwert misst sie derzeit dem Debye-Effekt im Hinblick auf die Weiterentwicklung der U-Boot-Ortung zu (dmkn.de/wp-content/uploads/2016/12/Seiten-aus-MF-17-01_02-4.pdf)?

Für Erprobungen ist das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr zuständig. Die Marine unterstützt dabei auf Anforderung mit verfügbaren Einheiten und Fachpersonal. Erprobungen betrachten das gesamte Spektrum an aktuell verfügbaren sowie absehbar zukünftig nutzbaren Technologien.

20. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung autonomen U-Booten bzw. Unterwasserdrohnen zu, und hält sie eine zukünftige Beschaffung für bestimmte Einsatzzwecke für notwendig, und wenn ja, für welche Zwecke genau?

Die Marine nutzt autonome Unterwassersysteme bisher lediglich eingeschränkt im Bereich der Seeminenabwehr. Die Einsatzzwecke reichen von der Unterwasseraufklärung, der Detektion, Klassifizierung bis zur Bekämpfung.

21. Verfügt die russische Marine nach Kenntnis der Bundesregierung über Unterwasserdrohnen, mit denen Angriffe auf Unterseeinfrastrukturen durchgeführt werden können, und wenn ja, in welcher Form können diese Angriffe durchgeführt werden, und wie groß ist die Reichweite dieser Unterwasserdrohnen?

Die russischen Seestreitkräfte verfügen über eine Vielzahl von Unterwasserdrohnen für unterschiedliche Anwendungsbereiche u. a. auch Drohnen zur Minenabwehr, welche die Fähigkeit besitzen, Sprengladungen am Meeresboden zu platzieren. Die Reichweite dieser Drohnen ist wahrscheinlich auf wenige Kilometer (5 bis 8 km) um das dazugehörige Mutterschiff beschränkt.

